

Dorfstrasse 54  
8933 Maschwanden

## Aufgrabung in Gemeindestrassen

### Gesuch

Bauherrschaft, Adresse: \_\_\_\_\_  
Bauleitung, Adresse: \_\_\_\_\_  
Unternehmer, Adresse: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Zweck: \_\_\_\_\_  
Baubeginn: \_\_\_\_\_ Bauzeit : \_\_\_\_\_  
Beilage (Pläne): \_\_\_\_\_  
Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

### Bewilligung

Aufgrund des Gesuches, der allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (siehe Rückseite) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen wird die Aufgrabung bewilligt:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> gemäss Gesuch                         | <input type="checkbox"/> provisorischer Belag nach Absprache Gemeinde                  |
| <input type="checkbox"/> Signalisation durch Bauherrschaft     | <input type="checkbox"/> Tragschicht 10 cm ACT 22 N oder S durch Bauherrschaft         |
| <input type="checkbox"/> Lichtsignalanlage durch Bauherrschaft | <input type="checkbox"/> Deckschicht 3,5 cm AC 8 oder 11 N/S durch Bauherrschaft       |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz durch Bauherrschaft  | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt                           |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung besprechen            | <input type="checkbox"/> Maschineller Belagseinbau <input type="checkbox"/> Handeinbau |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen            | <input type="checkbox"/> _____   |

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb 30 Tagen beim Gemeinderat, 8933 Maschwanden eine begründete Einwendung erhoben und ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Maschwanden,

Chantal Nitschké  
Gemeindeschreiberin / Bausekretärin

# Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen

## 1. Planung

- 1.1 Bei Bedarf ist mit dem Bausekretariat / Werkdienst ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.
- 1.2 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:
- |                           |  |                    |
|---------------------------|--|--------------------|
| a) Vermessungszeichen     | GPW Ingenieure, Affoltern a.A.                   | Tel. 043 322 77 22 |
| b) Kanalisationsleitungen | GPW Ingenieure, Affoltern a.A.                   | Tel. 043 322 77 22 |
| c) Wasserleitungen        | GPW Ingenieure, Affoltern a.A.                   | Tel. 043 322 77 22 |
| d) Stromkabel             | Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Wädenswil | Tel. 058 359 62 00 |
| e) Telefonleitungen       | Swisscom Fixnet AG Access Networks, Zürich       | Tel. 044 294 58 58 |
| f) TV-Leitungen           | WWZ Netze AG, Zug                                | Tel. 041 748 49 55 |

## 2. Ausführungsvorschriften

- 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640 535c und 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.2 Das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Maschwanden ist mindestens 3 Werktage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen (Telefon 044 767 05 55 oder chantal.nitschke@maschwanden.ch).
- 2.3 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat im Fahrbahnbereich mit min. 60 cm Stärke und im Gehwegbereich mit min. 45 cm Stärke zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Bausekretariates / Werkdienstes der Gemeinde Maschwanden vorbehalten.
- 2.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.5 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- 2.6 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Vermessungsbüros GPW nicht entfernt werden.
- 2.7 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 85 cm (Fahrbahn) und mindestens 65 cm (Gehweg) zu berücksichtigen.
- 2.8 Randpartien zwischen definitiver Instandstellung und Abschlüssen  $\leq 50$  cm sind komplett zu ersetzen.
- 2.9 Wenn mehr als 30 m<sup>3</sup> Ausbaupasphalt anfallen, muss gemäss der "Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle" vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.
- 2.10 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Maschwanden angeordnet.
- 2.11 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SNV 640 886 massgebend.
- 2.12 Die Instandstellung der Asphaltbeton-Tragschicht (ACT) ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 2.13 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm pro Grabenseite.

## 3. Verrechnung

- 3.1 Die Asphaltbeton-Deckschicht (AC) wird durch die Bauherrschaft wiederhergestellt.
- 3.2 Für das Ausmass der Asphaltbeton-Deckschicht (AC) massgebend sind die effektive Grabenfläche sowie die beschädigten Belagsflächen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite, erfolgen kann. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werksgräben gemäss SNV 640 535c.
- 3.3 Für die Aufwendungen wird ein Pauschalbetrag von Fr. 150.00 für die Behandlung der Aufgrabungsbewilligung verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Stundentarif gemäss der geltenden Gebührenverordnung der Gemeinde Maschwanden verrechnet.
- 3.4 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird das Bausekretariat / Werkdienst der Gemeinde Maschwanden die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Werkes oder Unternehmers veranlassen.

### Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

